

Allgemeine Mietbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet den Mietgegenstand ausschließlich nach Maßgabe der Angaben in den gesondert abzuschließenden Mietverträgen (Mietschein) sowie der nachfolgenden Bedingungen.

2. Lieferung und Installation

Die Lieferung und Installation erfolgt zu den zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Bedingungen. Der Mieter wird den vertragsmäßig gelieferten Mietgegenstand abnehmen und den Erhalt schriftlich bestätigen. Bei vertragsmäßig vereinbarter Installation wird der Mietgegenstand von beiden Parteien schriftlich mit Protokoll abgenommen.

3. Vertragsdauer, Mietbeträge, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mietvertrag läuft auf die im Mietschein vereinbarte feste Mietdauer.

Die vereinbarten Mietbeträge sind, beginnend mit der Abnahme – wenn nichts anderes vereinbart – jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so werden dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über den geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gezahlt.

Alle Zahlungen sind zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne Abzug zu leisten.

Der Mieter kann nur mit rechtskräftig gestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus dieser Vereinbarung zu.

4. Mängel der Mietsache, Haftung

Bei Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben das Recht zur Minderung des Mietbetrages zu.

Für Schäden und Folgeschäden haftet der Vermieter – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat sowie deren Abwesenheit er garantiert hat sowie soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

5. Nutzung des Mietgegenstandes, Instandhaltung

Der Mieter wird den Mietgegenstand unter Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und nach Maßgabe etwaiger Bedienungsanleitungen und/oder Weisungen des Vermieters pfleglich und schonend zu dem für die Mietgegenstände vorgesehenen oder vereinbarten Zweck nutzen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die die Nutzung des Mietgegenstandes betreffen, frei.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gemäß den Vorschriften des Vermieters sorgfältig zu behandeln und notwendige Wartungsarbeiten gemäß Betriebshandbuch auf eigene Rechnung durchzuführen. Auf Wunsch kann der Mieter mit dem Vermieter einen Wartungsvertrag zu seinen Lasten abschließen. Alle Betriebs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Umbauten und Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Änderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

6. Schutz vor Eingriffen Dritter

Auf Verlangen des Vermieters wird der Mietgegenstand vom Mieter als Eigentum des Vermieters kenntlich gemacht. Der Mietgegenstand ist vom Mieter von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf insbesondere weder verkauft, verschenkt oder zur Sicherung übereignet werden. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich schriftlich unterrichten, sofern Dritte irgendwelche Rechte am Mietgegenstand geltend machen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr für die Beschädigung, die Zerstörung, den Verlust oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes, gleich aus welchem Grund, geht spätestens mit der Abnahme auf den Mieter über. Der Mieter wird insbesondere nicht dadurch von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Pflicht aus dem Mietvertrag befreit, dass er durch Änderungen gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften daran gehindert wird, den Mietgegenstand wie von ihm beabsichtigt zu nutzen. Der Vermieter ist von jedem der vorgenannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

8. Versicherung

8.1

Der Mieter verpflichtet sich, für alle Gefahren, die während des Hin- und Rücktransportes entstehen können, eine entsprechende Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

8.2

Während der Mietdauer wird der Mieter für den Mietgegenstand auf eigene Kosten und im eigenen Namen folgende Versicherungen abschließen und auf Verlangen des Vermieters nachweisen:

- Drittschadenhaftpflicht nach Industriestandard
- Kaskoversicherung zum Neuwert nach industriüblichem Risikoumfang

9. Vorzeitige Kündigung

Wenn

- der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Miete mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren oder ein der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eröffnet wird und nicht binnen 30 Tagen nach Antrag eingestellt ist,
- sich sonstige Umstände ergeben, aus denen sich eine wesentliche Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters ergeben,

so kann der Vermieter

- entweder unter Aufrechterhaltung des Mietvertrages den Mietgegenstand sofort zurücknehmen und dem Mieter
- den Gebrauch des Mietgegenstandes bis zur Zahlung aller rückständigen Beträge vorenthalten
- oder den Mietvertrag fristlos kündigen und den Mietgegenstand zurücknehmen.

Darüber hinaus hat der Mieter alle Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste zu ersetzen, die dem Vermieter aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstehen.

Verwertungskosten bis zur Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes werden dem Mieter erstattet.

Eine Kündigung aus den in § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB genannten Gründen ist ausgeschlossen.

10. Vertragsbedingung Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grunde, hat der Mieter den Mietgegenstand auf eigene Kosten an einem vom Vermieter im Inland bestimmten Ort transportversichert zurück zu senden.

11. Kaufoption

Hat der Mieter alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Vertragsbeendigung voll erfüllt, so hat der Mieter eine Kaufoption für den Mietgegenstand. Bei Wahrnehmen der Option ermittelt sich der Kaufpreis aus dem technischen Zustand des Gegenstandes.

Der Erwerb erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und muss vom Mieter drei Monate vor Vertragsende schriftlich angezeigt werden.

12. Abtretung, Zutritt, Datenspeicherung

Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

Dem Vermieter oder seinem Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand sowie Einsicht in die sich auf den Mietgegenstand beziehenden Unterlagen des Mieters jederzeit gestattet.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten speichert und für die Durchführung des Vertrages, falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung oder Bonitätsprüfung, an Dritte übergibt.

13. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ulm.

TRIVIS GmbH

TRIVIS GmbH
Industriestraße 12
D 89081 Ulm
AG Ulm. HRB 727030

Tel (0731) 14039970
Fax (0731) 14039988
info@trivis-gmbh.de
www.trivis-gmbh.de

Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen
IBAN DE57 7305 0000 0441 2606 35
BIC BYLADEM1NUL

GF Martin Stein, Timo Kinzler
Steuer-Nr. 8804 / 53139
USt-IdNr. DE279609224